

(2) Der Übergang vom Fachschulabendstudium in das Direkt- oder Fernstudium ist nur in Ausnahmefällen nach erfolgreich abgelegter 1. oder 2. Zwischenprüfung mit Zustimmung der anleitenden Fachschule möglich.

(3) Die Absolventen des Fachschulabendstudiums erhalten die gleichen Zeugnisse wie die Absolventen des Direktstudiums.

§ 11

(1) Für die Teilnahme am Fachschulabendstudium sind Studiengebühren zu entrichten.

(2) Die Studiengebühren betragen 80 DM für das Studienjahr.

(3) Erlaß der Studiengebühren ist möglich. Die Zahl der Abendschüler, denen die Studiengebühren erlassen werden, darf 20 % der Gesamtzahl der Abendschüler nicht überschreiten.

(4) Für die Teilnehmer am Fachschulabendstudium im Bereich des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Hochschulwesen, eine von der Bestimmung des Abs. 2 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 12

(1) Für die An- und Abfahrt zu den Orten des Unterrichts und der Prüfungen wird den Abendschülern gemäß den Bestimmungen der Deutschen Reichsbahn Fahrpreisermäßigung (Schülerfahrkarten) gewährt.

(2) Die Fahrkosten tragen die Schüler.

IV. Die Aufgaben der anleitenden Fachschulen

§ 13

(1) Die anleitenden Fachschulen sind für die Durchführung des Abendstudiums in ihrem Bereich verantwortlich.

(2) Die Direktoren der anleitenden Fachschulen, ihre Stellvertreter, die Kaderleiter, die Fachabteilungsleiter, die Pädagogischen Beiräte und Verwaltungsleiter sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches für das Fachschulabendstudium in gleicher Weise verantwortlich wie für das Direktstudium.

§ 14

Die Leiter der Abteilungen Abendstudium bzw. die mit der Leitung des Abendstudiums beauftragten Dozenten haben den Studienablauf auf der Grundlage der bestätigten Studienpläne zu planen, zu organisieren und zu kontrollieren, die Lehrmethodik weiter zu entwickeln und für die sparsamste Verwendung der Haushaltsmittel der Abteilung Abendstudium zu sorgen.

V. Die Aufgaben der fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung

§ 15

Die fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung haben auf dem Gebiet der Anleitung und Kontrolle des Fachschulabendstudiums außer in den Abschnitten I und III genannten insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anleitung und Kontrolle der anleitenden Fachschulen auf dem Gebiete des Fachschulabendstudiums;
- b) Anleitung der Fachschulen ihres Bereiches bei der Aufstellung und Koordinierung der Studienpläne der Fachrichtungen und Fachgebiete für das Fachschulabendstudium;
- c) Festlegung der speziellen Aufnahmebedingungen für die Fachrichtungen und Fachgebiete ihres Bereiches im Einvernehmen mit dem Staatssekre-

tariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen;

- d) Herausgabe von Anweisungen und Richtlinien für die Durchführung des Fachschulabendstudiums in den Fachrichtungen und Fachgebieten ihres Bereiches im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen;
- e) Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten Betriebe in Fragen des Fachschulabendstudiums, insbesondere in bezug auf die Auswahl, Vorbereitung, Delegation und Betreuung der Abendschüler sowie bei der Benennung von geeigneten Dozenten für das Fachschulabendstudium.

VI. Die Aufgaben des Staatssekretariats für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen

§ 16

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, hat auf dem Gebiet der Anleitung und Kontrolle des Fachschulabendstudiums außer in den Abschnitten I und III genannten insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung und Anleitung der Tätigkeit der fachlich zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung in Fragen des Fachschulabendstudiums;
- b) Regelung der grundsätzlichen Fragen der Organisation und Struktur des Fachschulabendstudiums nach einheitlichen Gesichtspunkten im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung;
- c) Anleitung der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bei der Aufstellung der Studienpläne für das Fachschulabendstudium;
- d) Kontrolle der Arbeit der anleitenden Fachschulen des Fachschulabendstudiums in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung.

VII. Die Aufgaben der Betriebe und staatlichen Einrichtungen

§ 17

Zur Erreichung einer zielstrebigen Ausbildung haben die Betriebe und staatlichen Einrichtungen bei der Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Abendschüler insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Rechtzeitige Werbung und Auswahl der Bewerber;
- b) verantwortungsbewußte Delegation von Bewerbern unter besonderer Berücksichtigung der Frauen;
- c) Einrichtung von Kursen für die Vorbereitung der Bewerber auf das Abendstudium nach Beratung mit der zuständigen Fachschule;
- d) Betreuung der Abendschüler während des Studiums durch Abschluß von Studienförderungsverträgen;
- e) Festlegung von Maßnahmen zur Förderung der Abendschüler in den Betriebskollektivverträgen oder sonstigen betrieblichen Vereinbarungen.

§ 18

(1) Die Abendschüler sollen nicht über die gesetzlich festgelegte Arbeitszeit hinaus beschäftigt und während ihres Studiums weder an andere Arbeitsstellen versetzt noch abgeordnet werden, wenn dadurch das Studium beeinträchtigt wird.

(2) Die Abendschüler sollen möglichst nur den Tagesschichten zugeteilt werden.